

Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren

Bezeichnung der Maßnahme: **Bebauungsplan Nr. 215/III „Erste Wiek rechts und links, Teil 3“, 1. Änderung gemäß § 13 BauGB**

Verfahrensengang: **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Beteiligungszeitraum: 14.04.2026 bis 28.04.2026 (beide Tage einschließlich)

Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

keine

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert:

Behörde und Datum des Schreibens	Entscheidungsvorschlag
<u>Glasfaser Nord West Connect GmbH & Co. KG, Am Küstenkanal 8, 26131 Oldenburg</u> <u>Stellungnahme vom 16.04.2026</u> Auch wir von GFNW sind von der Baumaßnahme betroffen. Hier liegen auf beiden Seiten Rohrverbände von uns.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Durch die Planung erfolgt keine unmittelbare Baumaßnahme. Tiefbauarbeiten werden erst im Zuge einer konkreten, individuellen Bebauung erforderlich und werden somit im Rahmen einer Ausführungsplanung mit den jeweiligen Fachbehörden abgestimmt.
<u>Avacon Netz, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter</u> <u>Stellungnahme vom 14.04.2026</u> Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

EWE NETZ GmbH, Cloppenburger Straße 302, 26133 Oldenburg

Stellungnahme vom 14.04.2026

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NCENetztechnikGWPostfach@ewe-netz.de in Verbindung.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.

Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung: Der Kontakt zur Fachabteilung wurde bereits hergestellt, sodass potenzielle Einflüsse ermittelt werden können. Es muss jedoch auch hier beachtet werden, dass die Planung zu keiner direkten Baumaßnahme führt, weshalb ein Austausch ggf. im Rahmen der Ausführungsplanung mit den jeweiligen Fachbehörden erfolgen muss.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:

<https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung>

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.

Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg

Stellungnahme vom 15.04.2026:

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden folgende Anregungen vortragen:

Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.

Folgender Hinweis sollte daher in die Genehmigung aufgenommen und unbedingt beachtet werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Stellungnahme wird beachtet.

Erläuterung:

Im weiteren Verfahren wird im Sinne der Stellungnahme ein entsprechender Hinweis in die Planung mit aufgenommen.

<u>Wasserverband Hümmling, Postfach 12 58, 49754 Werlte</u> <u>Stellungnahme vom 14.04.2026:</u> Gegen die o. g. vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine grundsätzlichen Bedenken. Zur trinkwasserseitigen Erschließung rückwärtiger ggfs. nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzender Baugrundstücke sind Leitungstrassen bereitzustellen und in ihrem Bestand zu sichern sowie von jeglicher Bebauung und Baumbepflanzung frei zu halten. Die Absicherung der Erschließung derartiger Grundstücke über grundbuchliche Wege- und Leitungsrechte oder entsprechenden Zuschnitt der Grundstücke sollte hiesigen Erachtens in Erwägung gezogen werden, sofern die Grundstücke zerteilt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Durch die Planung erfolgt keine unmittelbare Baumaßnahme. Tiefbauarbeiten werden erst im Zuge einer konkreten, individuellen Bebauung erforderlich und somit im Rahmen einer Ausführungsplanung mit den jeweiligen Fachbehörden abgestimmt. Eine Empfehlung im Sinne der Stellungnahme wird in die Begründung aufgenommen.
<u>Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen</u> <u>Stellungnahme vom 04.05.2026</u> Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:	Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt:

<u>Städtebau</u> Es bleibt unklar, ob § 3 der Satzung auch für Hausgruppen gelten soll. Zudem sollte auf § 7 NBauO Bezug genommen werden. Es sollte in der Begründung klargestellt werden, ob auch die kleineren vorspringenden Gebäudeteile den 3 m-Abstand einhalten müssen. In der Satzung fehlt der Bezug zu den ggf. bestehenbleibenden Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes. Der Geltungsbereich weicht vom Geltungsbereich des Ursprungsplanes ab. Er wird vergrößert, um gleichmäßige nichtüberbaubare Bereiche zu schaffen, auf denen jedoch Nebenanlagen zugelassen werden können. Wenn die Baugrenzen weiterhin gelten sollen, wäre es sinnvoll, diese nachrichtlich aus dem Ursprungsbebauungsplan zu übernehmen. In der Begründung sollte der Ursprungsbebauungsplan dargestellt werden. Es sollte erläutert werden, dass es sich bei dem Ursprungsbebauungsplan um einen einfachen Bebauungsplan handelt, der einzig Baugrenzen regelt, und sich die Zulässigkeit ansonsten nach § 34 BauGB richtet.	Der Hinweis wird zum Teil beachtet. Erläuterung: § 3 regelt den Abstand zwischen zwei Baukörpern. Die Begrifflichkeit der Baukörper umfasst Gebäude verschiedener Volumen, weshalb Hausgruppen durch diese bereits miteingeschlossen werden. Es wird ein Normverweis von § 3 auf § 2 der Satzung ergänzt. Ebenfalls wird ein Verweis auf § 7 NBauO in die Satzung aufgenommen. Eine Klarstellung wird in der Begründung ergänzt. Eine Ergänzung des Satzungstextes und der Planzeichnung werden zum Entwurf vorgenommen. Die Hinweise werden beachtet und die Planunterlagen entsprechend angepasst.
<u>Naturschutz und Forsten</u> Forstfachliche Belange: Insbesondere südlich des Plangebietes befinden sich größere Gehölzbestände, die als Wald im Sinne des NWaldLG anzusprechen sind. Die Waldflächen sind im	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erläuterung:

Umwelt-Viewer des Landkreises Emsland erfasst und dargestellt. Im Plangebiet selbst ist im östlichen Bereich eine kleinere Waldfläche auszumachen. Eine Beseitigung von Waldflächen, die zugunsten eines Vorhabens (z. B. „Bauen in zweiter Reihe“) erfolgt, kommt einer sog. Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG gleich und ist durch eine entsprechende Ersatzaufforstung zu kompensieren.	Aus der Stellungnahme wird nicht hinreichend deutlich, wo sich die Waldflächen genau befinden. Angesprochen könnten die rückwärtigen Flächen zur Ersten Wiek rechts, Hausnummern 142-145 sein. Die Gehölzbestände liegen zu einem maßgeblichen Anteil außerhalb des Geltungsbereichs und des überbaubaren Bereichs und sind daher u.U. gar nicht von der Planung betroffen.
Artenschutzrechtliche Belange: Die Wohnbebauungen entlang der Straßen „Erste Wiek links“ und „Erste Wiek rechts“ sind sowohl südlich als auch nördlich als locker zu bezeichnen. Aufgrund einiger Baulücken hat sich bislang keine geschlossene Häuserzeile eingestellt. Auf den einzelnen Wohnbaugrundstücken sind neben den Wohngebäuden die	Sofern es im Zuge einer Nachverdichtung zu einer Beseitigung von Gehölzbeständen kommt, wäre im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 30 Abs. 3 i.V.m. § 34 BauGB unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde zu klären, ob es sich im Sachzusammenhang um Wald handelt oder ob der Bestand über die Baumschutzsatzung abzuhandeln ist. Da sich maßgebliche Teile des überbaubaren Bereichs ohne geschützten Baumbestand darstellen, ist eine pauschale Reduzierung des Geltungsbereichs oder des überbaubaren Bereichs nicht erforderlich. Ersatzaufforstungen oder Ausgleichspflanzungen sind je nach Einzelfall und Rechtsgrundlage im Genehmigungsverfahren zu bestimmen. Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt: Erläuterung: Es wird der Einordnung widersprochen, dass sich bislang keine geschlossene Häuserzeile eingestellt hat. Diese ist in

typischen Nebengebäude wie Schuppen, Ställe etc. anzutreffen. Die Nebengebäude sind zum Teil neu und werden als Garagen, Lagerstätten, Gartenhäuser etc. genutzt. Vielfach sind sie jedoch auch älteren Datums und dienten bzw. dienen noch heute der (Klein-)Tierhaltung (Schweine, Hühner, Tauben, Schafe etc.), der Hobbyausrüstung, der Lagerung von Gartengeräten, von Kaminholz etc. und/oder dem Abstellen von Fahrzeugen, Zweirädern etc. Die Nebengebäude, die oftmals Satteldächer aufweisen, können durchaus als Fortpflanzungs- und Lebensstätten geschützter Arten wie Höhlen- und Nischenbrüter (Eulen, Sperlinge etc.) dienen. Bereichsweise wird die lockere Wohnbebauung durch ältere Gehölzbestände zusätzlich aufgelockert und angereichert, sodass hier weitere Fortpflanzungs- und Lebensstätten für Baum- oder Heckenbrüter zu erwarten sind. Das Bauen in zweiter Reihe könnte z. B. zum dauerhaften Verlust von potentiellen Höhlenbäumen (Höhlenbrüter) oder potentiellen Gehölzstrukturen für Baum- und Heckenbrüter etc. führen. Bäume, die einem Bauvorhaben weichen sollen, sind entweder über die Baumschutzsatzung der Stadt Papenburg oder über den Kompensationsansatz: „Pro 10 cm Stammdurchmesser eines gefälltten Baumes ist die Neupflanzung eines heimischen standortgerechten Laubbaumes vorzunehmen“ zu kompensieren. Darüber hinaus könnte für das Bauen in zweiter Reihe ein Abriss vorhandener Altgebäude erforderlich werden. Da eine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG durch die Bauleitplanung nicht ausgeschlossen werden kann, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht eintreten. Hierfür ist eine spezi-	der Örtlichkeit eindeutig gegeben. Von etwa 120 Parzellen/Grundstücken sind 6 Baulücken erkennbar, davon dient eine als Wirtschaftsweg. Der Bereich stellt sich überwiegend mit Wohnhäusern und Gärten samt Nebenanlagen bebaut dar. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Baumschutzsatzung der Stadt Papenburg gilt unabhängig von der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 215/III und ist zu beachten. Ein Hinweis auf die Baumschutzsatzung wird in der Satzung ergänzt. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 215/III dient der Konkretisierung der Bauweise, die sich bereits heute aus dem gültigen Zulässigkeitsmaßstab der rechtskräftigen Normen ergibt. In diesem Sinne ist im Rahmen der Bauleitpla-
--	---

elle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Dabei sind Datengrundlagen zu verwenden, die belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -zeitraum ausreichend abbilden. Dies gilt insbesondere für Fledermäuse und für die Avifauna.

Alle faunistischen und floristischen Kartierungen sowie Lebensräume (LRT, Bio-
toptypen) sind als ArcGIS- bzw. Q-GIS-fähige Shape-Datei abzugeben. Die Erfas-
sungen sind aufgelistet nach Art bzw. Lebensraum nachvollziehbar und struktu-
riert in der Attributtabelle der Shape-Datei mit wissenschaftlichen und deut-
schen Namen einzutragen.

Diese Daten werden für interne Zwecke der UNB im Rahmen der Planungen und
weiteren Forschungen genutzt.

Zu untersuchende Tiergruppen: Brutvögel, Fledermäuse,
Zahl der Begehungen: 6

nung einzubeziehen, ob gemäß § 1 Abs. 3 BauGB eine Erforderlichkeit vorliegt. An der Erforderlichkeit mangelt es einem Plan dann, wenn seine Umsetzung nicht nur unwesentlich gefährdet wäre. Der Belang des Artenschutzes ist daher im Rahmen der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB nur insoweit zu berücksichtigen, wie es die Detail-
ebene zulässt. Es handelt sich um eine Angebotsplanung, der konkrete Vorhabenumsetzung weder zeitlich noch im baulichen Umfang genau bestimmt werden kann. Aufgabe der Bauleitplanung ist es demnach, artenschutzrechtliche Konfliktslagen im Rahmen der Betrachtungsebene auszuräumen. Erst der Vollzug der Bauleitplanung kann zu einem Verstoß gegen die besonderen artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich überwiegend bereits bebaute Grundstücke mit Hausgärten. Ein offensichtlich naturbelassener Bereich, der eine überwiegende Konfliktslage im Artenschutz vermuten ließe, ist hier nicht erkennbar. Vielmehr kann es in Einzelfällen auf Teilbereichen von Vorhabengrundstücken schutzwürdige Strukturen oder Vorkommen geben. Dies kann aber nur im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung bewertet werden.

Es werden daher als Vermeidungsmaßnahme Hinweise in die Satzung aufgenommen, die Bauzeiteneinschränkungen oder bei Anhaltspunkten die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten durch Fachpersonal beinhalten. Im Übrigen wird auch hier

Naturschutzfachliche Belange: Das Plangebiet umfasst über eine Länge von 1400 m die Wohnbebauung entlang der Straßen „Erste Wiek links“ und „Erste Wiek rechts“. Das Plangebiet grenzt unmittelbar östlich an das Plangebiet des B-Plans Nr. 215/II und endet an der Stadtgrenze. Das Plangebiet schließt analog zum B-Plan-Gebiet Nr. 215/II die Bebauung südlich des Kanals mit ein. Nach Norden und Süden öffnet sich über die gesamte Länge die freie und offene Landschaft. Die freie und offene Landschaft wird analog zum Plangebiet des B-Plans 215/II durch schmale landwirtschaftliche Parzellen, die wiederum durch lineare Gehölzstrukturen in unterschiedlicher Größe, unterschiedlicher Ausprägung und Beschaffenheit gegliedert und strukturiert werden, geprägt. Darüber hinaus sind hier sowohl nördlich als auch südlich des Plangebietes Waldflächen in unterschiedlicher Größe, Beschaffenheit, Struktur und Ausprägung anzutreffen. Auffallend ist, dass der Waldanteil hier zunimmt. Darüber hinaus befinden sich nördlich und südlich des Plangebietes einige Kompensationsflächen nach	auf die Prüfschritte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 34 BauGB verwiesen. Unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Hinweise lassen sich „unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse“ (BVerwG 25.08.1997 – 4 NB 12/97 – Juris) somit für die Plangebietsfläche nicht erkennen. Vor dieser rechtlichen Einordnung wird daher die Forderung nach einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung als unverhältnismäßig zurückgewiesen. Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt. Erläuterung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Flächen und Biotope befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs und unterliegen daher weder der Betroffenheit noch der Steuerungsmöglichkeit im Rahmen der 1. Änderung des B-Plans Nr. 215/III.
---	--

dem BNatSchG. Unter den Kompensationsflächen sticht ein größeres Stillgewässer nördlich des Plangebietes hervor. Die ehemalige Sandentnahmestätte ist als Landschaftssee ausgewiesen und gilt zudem flächendeckend als ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop, hier „naturnahe (Verlandungs-)Bereiche stehender Binnengewässer“.

In den Jahren seines Bestehens, hier insbesondere nach Beendigung der Sandentnahme hat sich gezeigt, dass der See einem enormen Freizeitdruck ausgesetzt ist und insbesondere in den Sommermonaten von zahlreichen Badegästen, (Wasser-)Sportlern, Erholungssuchenden etc. aufgesucht wird. Die Entwicklung ist aus naturschutzfachlicher Sicht als negativ zu bewerten.

Maßnahmen, die zu einer ungestörten und zweckbestimmten Entwicklung des naturnah gestalteten Gewässers führen, sind zu ergreifen.

Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes nach § 13 BNatSchG gilt des vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Gebiete, Bereiche und Biotope, die einem gesetzlichen Schutz nach dem BNatSchG unterliegen und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 215/III führt nicht zu einer erstmaligen Beanspruchung von Natur und Landschaft. Der überbaubare Bereich wird bereits durch den Ursprungsbebauungsplan festgesetzt. Der Grad der tatsächlichen Überbaubarkeit und Versiegelung ergibt sich nach der Genehmigungsgrundlage gemäß § 34 BauGB, da es sich um einen einfachen Bebauungsplan handelt. Im Rahmen der Vorhabenzulassung sind daher unabhängig vom Bebauungsplan schutzwürdige Bereiche einzelfall- und anlassbezogenen zu prüfen und zu berücksichtigen (bspw. Biotope, Baumschutzsatzung).

Da der Bebauungsplan lt. Aussage der Stadt Papenburg in seinen Grundzügen nicht angetastet wird, ist zur 1. Änderung des Bebauungsplanes keine vollumfängliche Umweltplanung zu erstellen. Die naturschutzfachlichen Belange sind jedoch zumindest verbal argumentativ (kurz) abzuhandeln, um aufzuzeigen wo, in welcher Art und/oder in welchem Umfang eine Betroffenheit naturschutzfachlicher Belange zu erwarten ist. In diesem Zusammenhang soll auf den Artikel 8 der EU-Wiederherstellungsverordnung hingewiesen werden. Der Artikel hat vereinfacht ausgedrückt den Schutz und den Erhalt von Stadtgrün zum Inhalt. Die Erfassung, der Schutz und der Erhalt von städtischem Grün aller Art soll bis zum Jahr 2030 erfolgt sein. Ab 2031 sieht der Artikel 8 auch das Ergänzen bzw. Mehren von Stadtgrün vor. Der Artikel 8 ist bereits seit August 2024 in Kraft und gilt direkt auf EU-Ebene. Eine Übertragung in nationales Recht ist nicht erforderlich. <u>Abfall und Bodenschutz</u> Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet zwei Altstandorte registriert sind. 454 041 5 030 0027 – Siemer/Nikel, 454 041 5 030 0032 – ALVF AVIA-TS Strohschnieder Der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (UAB/UBB) liegen zum Altstandort „454 041 5 030 0027 – Siemer/Nikel“ keine Untersuchungen vor. Demzufolge ist zum Altstandort keine abschließende Stellungnahme möglich. Aus Gründen der Vorsorge sind im Plangebiet:	Das Kapitel 4 der Begründung geht hierauf ein und wird zum Entwurf durch Ausführungen ergänzt. In der Begründung wird in Kapitel 4 eine Auseinandersetzung mit Artikel 8 der EU-Wiederherstellungsverordnung ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt. Erläuterung: Die Hinweise werden in die Planung aufgenommen.
--	--

• eventuell erforderliche Grundwasserhaltungen bei Tiefbaumaßnahmen vorab mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, abzustimmen und sachverständig zu begleiten und zu überwachen, • Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Brauchwasser nur zulässig, wenn dieses Wasser vorher auf mögliche Verunreinigungen/Kontaminationen untersucht und durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird, dass das Wasser unbelastet ist, • Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Trinkwasser unzulässig. Die Trinkwasserversorgung darf nur über das öffentliche Leitungsnetz erfolgen. <u>Straßenbau</u> Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße 108 in Papenburg bei km 5,400 – 6,820 – Nordseite. Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken. Der Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland ist bei hochbaulichen Anträgen im überplanten Bereich im Verfahren zu beteiligen. Im Abschnitt 5 der Begründung wird die „Erste Wiek links“ als gemeindliche Straße bezeichnet. Es handelt sich hier aber um die Kreisstraße 108 und ist entsprechend zu ändern.	Die Stellungnahme wird beachtet. Erläuterung: Der Abschnitt in der Begründung wird überarbeitet.
---	--

Deutsche Telekom Technik GmbH, Bauleitplanung, Hannoversche Straße 6 – 8, 49084 Osnabrück

Stellungnahme vom 24.04.2026

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Durch die Planung erfolgt keine unmittelbare Baumaßnahme. Tiefbauarbeiten werden erst im Zuge einer konkreten, individuellen Bebauung erforderlich und somit im Rahmen einer Ausführungsplanung mit den jeweiligen Fachbehörden abgestimmt.

Vodafone GmbH, Vahrenwalder Straße 236, 30179 Hannover

Stellungnahme vom 28.04.2026

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.